



## Busätzliche Bestimmungen

zur

# B a u : O r d n u n g

vom 7. August 1835.



Die Vollziehung der für die Stadt Düsseldorf erlassenen Bau-Ordnung vom 7. August 1835, hat der städtischen Behörde Veranlassung gegeben, nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Trottoirs und Keller-Eingänge in Antrag zu bringen.

Nach gehöriger Prüfung und erfolgter höherer Genehmigung werden solche nunmehr, als integrierende Bestimmungen der erwähnten Bau-Ordnung, nachstehend zur allgemeinen Nachachtung kund gemacht.

### Art. 1.

Das Gefälle der Trottoirs von den Häuserfronten darf bis zur Straßenrinne auf jeden Fuß der Trottoirbreite nur einen halben Zoll betragen. In der Längen-Ausdehnung richtet sich das Gefälle der Trottoirs nach jenen der Straßenrinnen, jedoch darf das Trottoir eines Hauses über das der angrenzenden Häuser nirgend vorstehen.



## Art. 2.


Die der Vorschrift des Art. 7. der Bau-Ordnung zuwider noch bestehenden Vertiefungen und Erhöhungen auf den Trottoirs müssen innerhalb eines Jahres nach Verkündigung der gegenwärtigen Bestimmungen, von den Eigenthümern der anschließenden Häuser abgestellt werden.

## Art. 3.

Die in dem letzten Abschnitte des Art. 18. der Bau-Ordnung gestatteten Kellergehäuse werden, als der hier üblichen Benutzung der Souterrains nicht entsprechend, hiedurch für unanwendbar erklärt. In den Fällen, wo nach dem Urtheile der Baukommission die Anbringung eines Keller-Einganges an der Straßenfronte unumgänglich nöthig ist, soll dieselbe unter der Bedingung gestattet werden, daß das Trottoir vor dem betreffenden Hause mit Steinplatten belegt und die Kellerluke in die Platten dergestalt eingesenkt werde, daß solche nur mit einer abgerundeten Kante von einem halben Zoll vortrete.

Zu den Fällen einer unumgänglichen Nothwendigkeit soll hauptsächlich derjenige gezählt werden, wenn es dem betreffenden Hause gänzlich an einem Hofraum zur Anlegung eines Keller-Einganges auf demselben oder dem Hausflur die nöthige Breite zum Durchschroten eines größern Fasses gebriecht.

In keinem Falle dürfen die Kellerlukfen mit Keisten oder Rippen benagelt seyn, diese müssen vielmehr, wo

——  
 sie bestehen, abgenommen, so wie alle aus dem Trottoir hervortretenden Kellerumschrötungen innerhalb der Art. 3. bestimmten Frist gesenkt und die Kellerlufen so eingerichtet werden, daß sie mit einer abgerundeten Kante höchstens einen halben Zoll über das Trottoir vorspringen.

#### Art. 4.

Uebertretungen gegen diese Vorschriften werden, falls die Bestrafung in den bestehenden Gesetzen nicht vorgeschrieben, nach Maaßgabe des Art. 22. der Bau-Ordnung vom 7. August 1835 mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler geahndet.

Vorstehende ergänzende Bestimmungen der Bau-Ordnung vom 7. August 1835, werden auf den Grund eines gemeinschaftlichen Rescriptes der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 12. Juni c. und in Folge einer Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, vom 28. ejd. m., hierdurch genehmigt und der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf mit deren Vollziehung beauftragt.

Düsseldorf, den 16. Juli 1840.

Königliche Regierung,  
 Abtheilung des Innern.

